OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603867/3/KH/LPa

Datum:
Linz, 23. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von O R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. Juli 2020, GZ: BHBR/920040011743/20, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. April 2020, GZ 19/340359, wurde O R (im Folgenden: Beschwerdeführer) gemäß §§ 2 Abs. 3 Z 7, 3 Abs. 1 Z 3, 24 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 idgF, § 3 Abs. 1 FSG-GV iVm § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen. Die Zustellung erfolgte am 6. April 2020 durch Hinterlegung. In diesem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 29 Abs. 3 FSG iVm § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht 1991 (AVG) vorgeschrieben, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein und einen allenfalls vorhandenen Mopedausweis, sofern er nicht bereits vorläufig abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde bzw. bei der für ihn zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass wenn es sich um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, die Behörde gemäß § 57 Abs. 1 AVG bei Gefahr im Verzug einen Bescheid ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren erlassen kann. Im Interesse der Verkehrssicherheit wurde diese Bestimmung angewendet.

Mit Straferkenntnis vom 6. Juli 2020, GZ BHBR/920040011743/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 22 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, zumindest vom 6. April 2020 bis zum 24. April 2020 in B, den Führerschein nicht abgeliefert zu haben. Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 FSG iVm § 29 Abs. 3 FSG verstoßen. Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens 1991 – VStG in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. In seiner binnen offener Frist dagegen eingebrachten Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor: Der Entziehungsbescheid sei zu Unrecht erlassen worden, da er als Schmerzpatient nur ein vom Arzt vorgeschriebenes Medikament einnehme und es somit logisch sei, dass THC nachgewiesen wurde. Bei Schmerzpatienten sei davon auszugehen, dass nach einer Gewöhnungsdauer von ca. sechs Wochen der Körper sich soweit daran gewöhnt habe, dass es keinen Unterschied in der Reaktion oder irgendwelche anderen Ausfallserscheinungen gebe. Auf dem Abnahmebescheid sei die aufschiebende Wirkung des Einspruchs nicht ausgeschlossen worden. Diese könne seines Wissens nach nur bei Gefahr im Verzug ausgeschlossen werden und er

bestreite dies in seinem Fall energisch, da zu keiner Zeit von ihm Gefahr ausgegangen sei. Er nutze nur vom Arzt verschriebene Medikamente.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Dem Bf wurde mit Mandatsbescheid vom 2. April 2020, GZ: 19/340359, die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Im Spruch des Bescheides wurde weiters angeordnet, dass der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein und ein allenfalls vorhandener Mopedausweis, sofern er nicht bereits vorläufig abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde bzw. bei der für den Bf zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern ist. Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides enthielt den Hinweis, dass die binnen zwei Wochen einzubringende Vorstellung keine aufschiebende Wirkung hat. Der Bescheid wurde dem Bf am 6. April 2020 zugestellt.

2. Der Beschwerdeführer lieferte seinen Führerschein in der Zeit vom 6. April 2020 bis zum 28. April 2020 nicht bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau bzw. bei der zuständigen Polizeiinspektion ab.

3. Der Beschwerdeführer bezieht Heimopferrente in Höhe von 314 Euro pro Monat.

4. Es liegt gegen ihn eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 FSG vor.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Obersterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt sich bereits aus den Akten ergibt, diese von keiner Partei beantragt wurde und die Höhe der verhängte Strafe 500 Euro nicht übersteigt.
2. Die Feststellung, dass die Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides am 6. April 2020 eingetreten ist, ergibt sich aus dem sich im Akt befindlichen

Rückschein über die Zustellung des Entziehungsbescheides vom 2. April 2020, GZ: 19/340359, der die Zustellung desselben am 6. April 2020 beurkundet.

3. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer den Führerschein in der Zeit vom 6. April 2020 bis zum 28. April 2020 nicht bei der Behörde bzw. zuständigen Polizeiinspektion abgeliefert hat, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

4. Ebenfalls ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt die vom Beschwerdeführer beziehende Heimopferrente und die gegen ihn vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. [...]

(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.
[...]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers - der Entziehungsbescheid sei auf Grundlage seiner Schmerztherapie zu Unrecht erlassen worden und die aufschiebende Wirkung sei zu Unrecht ausgeschlossen worden – wird ausgeführt, dass dieses Vorbringen den Bescheid vom 2. April 2020, GZ: 19/340359, betrifft und im diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren vorzubringen gewesen wäre. Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vom Bf angefochtenen Bescheid wurde jedoch eine Verwaltungsstrafe über ihn verhängt, weil er den über die mit Bescheid vom 2. April 2020 entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein in der Zeit von 2. bis 28. April 2020 nicht abgeliefert hat. Aus diesem Grund war auf die Vorbringen des Bf bezüglich des Entziehungsbescheides vom 2. April 2020 nicht einzugehen.

Beim Entziehungsbescheid vom 2. April 2020, GZ: 19/340359, handelt es sich um einen Bescheid, der nach der Bestimmung des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und somit ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren erlassen wurde. In § 57 Abs. 2 AVG wird ausgeführt, dass die Vorstellung gegen einen solchen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Die Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides tritt somit mit Zustellung des Entziehungsbescheides ein. Dies war auch im Wortlaut des Entziehungsbescheides klar erkennbar, welcher den Hinweis, dass die Vorstellung gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat, der Bf innerhalb des im Spruch festgelegten Zeitraumes kein Kraftfahrzeug der in Betracht kommenden Klasse lenken oder in Betrieb nehmen darf sowie im Spruch die Anordnung enthielt, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich bei der Behörde oder der zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

Der Entziehungsbescheid wurde dem Bf am 6. April 2020 zugestellt und daher ist auch die Vollstreckbarkeit desselben am 6. April 2020 eingetreten. Der Beschwerdeführer hat den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein nicht unverzüglich der belangten Behörde bzw. bei der für ihn zuständigen Polizeiinspektion abgeliefert.

Der objektive Tatbestand des §§ 29 Abs. 3 iVm 37 Abs. 1 FSG ist somit erfüllt.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die

Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht, das Zweifel am Vorliegen fahrlässigen Verhaltens seinerseits aufkommen ließe, somit ist jedenfalls von Fahrlässigkeit und von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Der Schutzzweck der verletzten Gesetzesbestimmung – nämlich die Sicherheit des Beschwerdeführers und auch aller sonstigen Beteiligten im Straßenverkehr – wurde durch das Verhalten des Beschwerdeführers jedenfalls beeinträchtigt.

Die Einkommenssituation des Beschwerdeführers wurde bereits im Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde berücksichtigt, in dem die in der Strafverfügung verhängte Strafe von 220 Euro auf 100 Euro im Straferkenntnis reduziert wurde. Gegen den Beschwerdeführer liegt eine verwaltungsstraffrechtliche Vormerkung gemäß § 1 Abs. 3 FSG vor, wobei die relative Unbescholtenheit keinen Milderungsgrund bildet (vgl. VwGH 0651/68). Mildernde oder erschwerende Umstände liegen somit nicht vor. Weiters ist bei der Strafbemessung auch davon auszugehen, dass nicht nur der Beschuldigte selbst, sondern auch die Allgemeinheit von der Begehung weiterer gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden soll, sodass auch eine

generalpräventive Wirkung entsteht. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist schuld- und tatangemessen und aus general- und spezialpräventiver Sicht notwendig.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing